

Handlungsempfehlung zur Durchführung der örtlichen Arbeitsgemeinschaft nach § 4 Abs. 1 LBtG NRW

**Kontakt
Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)
Landesbetreuungsamt
- Geschäftsstelle ÜAG NRW -
Hörsterplatz 2
48133 Münster**

**Karin Wallbaum
Telefon: 0251 591-5110
Telefax: 0251 591-715110**

**E-Mail:
geschaeftsstelle-ueag@lwl.org**



Vorwort

Das Betreuungsrecht ist eine komplexe Rechtsmaterie mit Bezügen zum Sozial- und Verwaltungsrecht. Es führt Akteure der unterschiedlichsten Profession zusammen. Die Tätigkeit aller Beteiligten ist auf das Wohl der Betroffenen ausgerichtet. Die Blickwinkel und Zielsetzungen der einzelnen Beteiligten sind naturgemäß unterschiedlich. Sie gilt es zu bündeln und in eine verlässliche und qualitätsorientierte Struktur in das Betreuungswesen zu überführen. Dies kann nur gelingen, wenn alle Beteiligten eng zusammenarbeiten und -wirken, bestehende Qualitätsgrundsätze fortschreiben und sich über die Entwicklungen im Betreuungswesen auf dem Laufenden halten. Dazu bedarf es einer ausreichenden Kooperation, einer Vernetzung und einem Tätigwerden auf der Grundlage einheitlicher Standards.

Die Zuständigkeit für die Förderung der Zusammenarbeit sowie die Entwicklung einheitlicher und qualitätsvoller Standards auf örtlicher Ebene siedelt § 4 Abs. 1 Landesbetreuungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LBtG NRW) bei den örtlichen Betreuungsbehörden an. Bei der Wahrnehmung und Umsetzung dieser Aufgabenzuweisung möchte die Überörtliche Arbeitsgemeinschaft für das Betreuungswesen in Nordrhein-Westfalen (ÜAG NRW) die örtlichen Betreuungsbehörden stärken und unterstützen. Die ÜAG NRW wurde im Sommer 2012 gegründet und ist seit dem 01.07.2016 in § 4 Abs. 2 LBtG NRW gesetzlich verankert. Das interdisziplinär besetzte Gremium verfolgt mit den beteiligten Verbänden, Organisationen, Behörden und Gerichten das Ziel, das in unterschiedlichen Strukturen und Ausprägungen entwickelte Betreuungswesen auf Landesebene weiterzuentwickeln und seine Qualität zu verbessern. Die ÜAG NRW orientiert sich hierzu insbesondere an den durch die UN-Behindertenrechtskonvention gestellten Anforderungen. Den Intentionen des Betreuungsrechts folgend, sind die Stärkung der ehrenamtlichen Betreuung in Nordrhein-Westfalen sowie die Schärfung des Bewusstseins für ein eigenbestimmtes Leben durch den Einsatz von Vorsorgevollmachten weitere vorrangige Ziele der Aktivitäten der ÜAG NRW.

Diese Handlungsanleitung hat als Zielgruppe die Teilnehmer der örtlichen Arbeitsgemeinschaft nach § 4 Abs. 1 LBtG NRW. Dies sind neben den Betreuungsbehörden, den Gerichten, den Verbänden der Berufsbetreuer und den Betreuungsvereinen im Einzelfall auch die Betroffenen- und Angehörigenvertretungen, die Sozialdienste sowie die weiteren Akteure im Betreuungswesen. Ihnen sollen Anregungen und Handlungsempfehlungen für die Organisation, Gestaltung und Durchführung der Zusammenkünfte auf örtlicher Ebene gegeben werden. Im Ergebnis würden wir uns wünschen, dass die in unterschiedlichen Strukturen und Ausprägungen entwickelte Betreuungslandschaft in Nordrhein-Westfalen unter Stärkung der ehrenamtlichen Betreuung und der begleitenden Unterstützung von Vorsorgebevollmächtigten eine Weiterentwicklung erfährt und die Qualität der Tätigkeit der Akteure im Betreuungswesen gestärkt wird.

Münster, im Februar 2018



Georg Dodegge
Vorsitzender der ÜAG NRW



Einleitende Worte zur Handhabung

Die hier vorgelegte Handlungsempfehlung will dazu einladen, die im Landesbetreuungsgesetz vorgesehenen örtlichen Arbeitsgemeinschaften als ein Instrument zu verstehen, das die Vernetzung der verschiedenen am Betreuungswesen Beteiligten aktiv gestaltet. Sie soll dort, wo es noch keine örtlichen Arbeitsgemeinschaften nach § 4 Abs. 1 LBtG gibt, dazu anregen, eine solche ins Leben zu rufen. Für bestehende örtliche Arbeitsgemeinschaften dürfte die Handlungsempfehlung, die sich insbesondere auch mit der praktischen Umsetzung gefasst, Impulse zur Weiterentwicklung beisteuern.

Vom Grundgedanken her steht der Praxisbezug im Vordergrund dieser Veröffentlichung. Demzufolge ist ihr Umfang bewusst begrenzt. Die wesentlichen Aspekte einer gelingenden Netzwerkarbeit werden hervorgehoben. Mit den Anhängen, die im Laufe der Zeit gerne auch ergänzt werden können, wird nutzbares Arbeitsmaterial zur Verfügung gestellt. Die Handlungsempfehlung soll in regelmäßigen Abständen überprüft und weiterentwickelt werden. Deshalb sind Anregungen jederzeit willkommen.

Von der Überzeugung getragen, dass Netzwerkarbeit vor Ort von Nutzen für die Arbeit jedes einzelnen Akteurs im Betreuungswesen ist und zu verlässlichen Strukturen führt, überreicht die ÜAG NRW diese Handlungsempfehlung den für die Umsetzung des Betreuungsrechts Verantwortlichen. Letztendlich geht es darum, dass die betreuungsbedürftigen Menschen von einer funktionierenden Netzwerkarbeit profitieren.

Um den Text lesbarer zu machen, wurde nur die weibliche Form gewählt. Mit dieser Form sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint.



Inhalt

- 1. Netzwerkarbeit im Betreuungswesen**
 - 1.1 Netzwerkarbeit**
 - 1.2 Netzwerkarbeit im Betreuungswesen**
 - 1.3 Der Nutzen von Netzwerkarbeit im Betreuungswesen**
- 2. Konkrete Netzwerke in NRW**
 - 2.1 Partner, Funktionen, Aufgaben**
 - 2.2 Konkreter Nutzen und Mehrwert**
- 3. Beispiel zum Nutzen von Netzwerkarbeit für die am Betreuungswesen Beteiligten oder
Warum macht Netzwerkarbeit Sinn?**
- 4. Anregungen und Empfehlungen**
 - 4.1 Ausgangslage**
 - 4.2 Personelle Ausstattung**
 - 4.3 Durchführung der Sitzungen**
 - 4.4 Themen**
 - 4.5 Öffentlichkeitsarbeit**
 - 4.6 Finanzielle und räumliche Ausstattung**
- 5. Fazit**



1. Netzwerkarbeit im Betreuungswesen

1.1 Netzwerkarbeit

Mit dem Wort „Netzwerkarbeit“ verbinden wir zunächst verschiedene Bilder. Ursprünglich kommt der Begriff aus der Technik. Netzwerke werden dort mit Hilfe von Modellen und Grafiken dargestellt. Inzwischen finden wir den Begriff des Netzwerks in vielen anderen Disziplinen. So werden zum Beispiel soziale Netzwerke erfasst und beschrieben. Die Bearbeitung von Aufgaben über Kooperations- und Vernetzungsstrukturen wird über Diagramme veranschaulicht, und Wege zur Lösung bestimmter Fragestellungen werden über ein Netzwerk sichtbar gemacht.

Netzwerkarbeit geht über Kooperation hinaus. Sie ist gekennzeichnet von verbindlichen Strukturen und Verfahrensweisen, orientiert sich am Bedarf und an den Ressourcen, besteht fallunabhängig, bedarf der langfristigen, gemeinsamen Planung der Akteure und einer gemeinsamen Zielsetzung.¹

Netzwerke regeln die Kooperation mehrerer Partner, verbessern den Informationsaustausch, sind langfristig angelegt. Sie geben Kontinuität und Verlässlichkeit, steigern die Zielerreichung, erhöhen Problemlösungskompetenz und erzeugen Synergie-Effekte.²

Festzuhalten bleibt, dass Netzwerke für die Beteiligten auf fachlicher, materieller, organisatorischer, kommunikativer und emotionaler Ebene spürbare Mehrwerte erbringen müssen, wenn sie zu einer anhaltenden und engagierten Mitarbeit motivieren sollen. Erfahrungsaustausch in Netzwerken bedeutet dabei immer auch, die eigenen Standpunkte von anderen prüfen zu lassen und darauf aufbauend gemeinsame Standpunkte und Absprachen zu entwickeln.

1.2 Netzwerkarbeit im Betreuungswesen

Im Betreuungswesen sind komplexe Aufgabenstellungen von verschiedenen im gesetzlichen Auftrag Handelnden zu bearbeiten. Daneben sind vor Ort vielfältige Rahmenbedingungen und Ressourcen anzutreffen. Die Herausforderung besteht darin, mit und für die betreuungsbedürftigen Menschen die notwendige und passende Unterstützung zur Wahrnehmung beziehungsweise zum Schutz ihrer Rechte einzuleiten. Wenn die Umsetzung im Geiste der UN-Behindertenrechtskonvention und des Betreuungsgesetzes gelingen soll, liegt der Verständigungsbedarf der beteiligten Akteure auf der Hand. Immer im Auge zu behalten ist, dass die betreuungsbedürftigen Menschen als Beteiligte über Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, die kein anderer besitzt. Sie sind von hohem Wert. Die betreuungsbedürftigen Menschen sind deshalb unbedingt zu beteiligen. Nur sie können zum Beispiel die Frage beantworten, ob die gegenwärtigen gesetzlichen Regelungen ihnen eine ausreichende Teilhabe ermöglichen. Da im Betreuungsgesetz der Vorrang des Ehrenamts gilt, zählen die ehrenamtlichen rechtlichen Betreuerinnen ebenfalls zu den Akteuren, die einzubeziehen sind.

Netzwerkarbeit im Betreuungswesen will die beteiligten Akteure zusammenführen, die im Vorfeld und insbesondere von der Anregung bis zur Durchführung einer rechtlichen Betreuung zusammenwirken. Darüber hinaus kann sich über gemeinsam ausgehandelte Ziele verständigt werden. Möglich ist zum Beispiel auch, Impulse für eine unterstützende Infrastruktur zu geben.

Im Rahmen einer erfolgreichen Netzwerkarbeit muss berücksichtigt werden, dass es zu einem Zusammentreffen unterschiedlicher Berufsgruppen mit einem jeweils eigenen beruflichen Selbstverständnis kommt. Dieses ist dem jeweils anderen Akteur näher zu bringen und „zu

¹ Inhalte übernommen aus dem Vortrag von Helga Steen-Helms und Karl-Heinz Zander auf der Fachtagung der ÜAG NRW am 26.04.2016

² Inhalte übernommen aus dem Vortrag von Helga Steen-Helms und Karl-Heinz Zander auf der Fachtagung der ÜAG NRW am 26.04.2016



übersetzen“. Der Wille zur Verständigung und Zusammenarbeit sowie der Umgang auf Augenhöhe sind Voraussetzungen, um vor Ort etwas zu bewegen.

Dabei sind der Aufbau und die Pflege von Netzwerken keine Selbstläufer. Sie benötigen von der Notwendigkeit und von dem Mehrwert überzeugte Personen und personelle Kontinuität.

1.3 Der Nutzen von Netzwerkarbeit im Betreuungswesen

Der Nutzen von gelingender Netzwerkarbeit ist durch verschiedene Studien wissenschaftlich und durch praktische Erfahrungen belegt. Auch in Nordrhein-Westfalen gibt es Beispiele, die aussagekräftig belegen, wie wirkungsvoll funktionierende Arbeitsgemeinschaften nach § 4 Abs. 1 Landesbetreuungsgesetz (LBtG) in Nordrhein-Westfalen, aber auch über das Betreuungswesen hinausgehende Zusammenschlüsse sein können.

Die Überörtliche Arbeitsgemeinschaft für das Betreuungswesen in Nordrhein-Westfalen (ÜAG NRW) ist davon überzeugt, dass die flächendeckende Einrichtung örtlicher Arbeitsgemeinschaften nach § 4 Abs. 1 LBtG in Nordrhein-Westfalen die Grundlage für eine gelingende Netzwerkarbeit vor Ort ist. In diesen Arbeitsgemeinschaften treffen sich die maßgeblichen Akteure im Betreuungswesen regelmäßig, tauschen Informationen und Erfahrungen aus und behandeln Fragen des praktischen Verfahrensablaufs sowie der Zusammenarbeit.

Aber auch über die örtlichen Arbeitsgemeinschaften hinausgehende Netzwerke, die den örtlichen Begebenheiten Rechnung tragen, können gemeinsam gesetzte Ziele erreichen, zielführende Maßnahmen anregen beziehungsweise in die Wege leiten.

2. Konkrete Netzwerke in NRW

2.1 Partner, Funktionen, Aufgaben

Stellt ein betreuungsbedürftiger Mensch den Antrag auf Anordnung einer Betreuung und Bestellung einer Betreuerin oder erfolgt die Einleitung eines Betreuungsverfahrens auf Anregung eines Dritten von Amts wegen, so hat das Betreuungsgericht zu prüfen, ob die Voraussetzungen gemäß § 1896 BGB vorliegen.

Der betreuungsbedürftige Mensch selbst wird angehört (§ 278 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)) und zum Nachweis der Betreuungsbedürftigkeit wird ein medizinisches Gutachten (§ 280 FamFG) oder, in den Fällen des § 281 FamFG, ein ärztliches Attest eingeholt.

Gemäß § 279 FamFG in Verbindung mit § 8 Betreuungsbehördengesetz (BtBG) wird das Betreuungsgericht bei der Prüfung der Voraussetzungen durch die Betreuungsbehörde³ unterstützt. Die Betreuungsbehörde übernimmt die erforderliche Ermittlung des Sachverhaltes und erstellt Berichte über die persönliche, gesundheitliche und soziale Situation des betreuungsbedürftigen Menschen für das Betreuungsgericht. Im Rahmen dieser Sozialberichterstattung prüft die Betreuungsbehörde auch die Möglichkeit anderer geeigneter Hilfen und schlägt geeignete Betreuerinnen / Verfahrenspflegerinnen vor. Findet sich keine familiäre ehrenamtliche Betreuerin, ist die Betreuungsbehörde auf die Zusammenarbeit mit den örtlichen Betreuungsvereinen und Berufsbetreuerinnen angewiesen.

Die Betreuungsvereine sind gemäß § 1908 f BGB für die Gewinnung und Begleitung ehrenamtlicher Betreuerinnen zuständig und verfügen (im Idealfall) daher über einen Pool an potenziellen ehrenamtlichen Betreuerinnen.

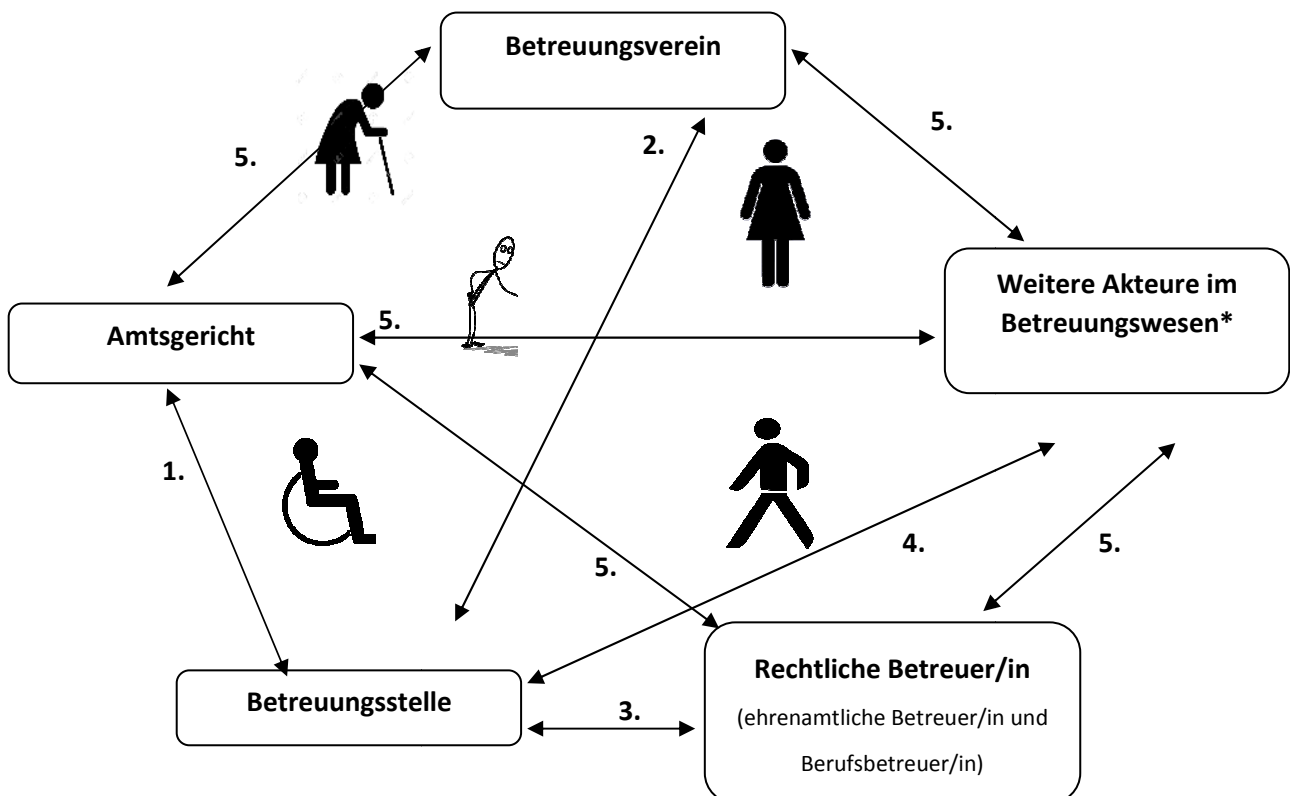
³ Die zuständigen Behörden auf örtlicher Ebene tragen teilweise die Bezeichnung „Betreuungsstelle“ (z.B. NRW) oder „Betreuungsbehörde“ (z.B. Hessen). (aus: Deinert / Walther Handbuch Betreuungsbehörde, 4. Auflage 2014 Bundesanzeiger Verlag) Für diese Handreichung wird ausschließlich der Begriff „Betreuungsbehörde“ verwandt.



Lässt sich auch hier keine ehrenamtliche Betreuerin akquirieren, so kann die Betreuungsbehörde gemäß § 8 BtBG entweder eine Mitarbeiterin des Betreuungsvereins als Vereinsbetreuerin oder eine freiberufliche Berufsbetreuerin zur Übernahme der Betreuung vorschlagen.

Die Betreuungsanordnung und Bestellung einer Betreuerin erfolgt durch die zuständige RichterIn des Betreuungsgerichts.

Alle BetreuerInnen haben entsprechend § 1901 BGB die Interessen der Betreuten zu wahren und werden dabei durch die Rechtspflegerin des Betreuungsgerichts überwacht. Sie sind dem Betreuungsgericht gemäß §§ 1908 i, 1837 ff BGB zur Auskunft über die Führung der Betreuung verpflichtet und müssen bei bestimmten Rechtshandlungen eine betreuungsgerichtliche Genehmigung einholen.



Legende

1. Anfordern / Erstellen von Sozialberichten
Auswahl / Vorschlag Betreuer/in
2. Anfrage nach / Vorschlag von geeigneten ehrenamtlichen Betreuer/innen.
Anfrage / Übernahme durch Vereinsbetreuer/in
3. Anfrage / Übernahme durch Berufsbetreuer/in oder ehrenamtliche Betreuer/in
4. Vermittlung anderer Hilfe
Gegebenenfalls Unterstützung / Hilfe bei der Sachverhaltsermittlung
5. Kontakt im Rahmen der Betreuungsführung
Berichts-/ Informationspflichten

* Personen / Institutionen / Organisationen, die mit dem Betreuungswesen in Verbindung stehen und als Gäste in die Arbeitsgruppe eingeladen werden können (6.3)



2.2 Konkreter Nutzen und Mehrwert

Ist für die beteiligten Personen ein persönlicher oder institutioneller Mehrwert erkennbar, so wächst auch die Bereitschaft, sich in Netzwerke einzubringen.

Das nachfolgende Schaubild macht den konkreten Nutzen und den tatsächlichen Mehrwert in der täglichen Arbeit für die einzelnen Beteiligten deutlich. Die Aufzählung ist nicht abschließend, sondern soll lediglich beispielhaft die konkreten Vorteile für die einzelnen Personen und Institutionen vor Ort darstellen. Der Nutzen beziehungsweise die Ziele der Netzwerkarbeit sind dabei unter der Perspektive der „Verbesserten Ressourcennutzung“ und „Verbesserung der Betreuungsarbeit vor Ort“ zusammengefasst.

Letztendlich ist es das Ziel, dass die betreuungsbedürftigen Menschen und die Akteure im Betreuungswesen, die im Sinne dieser Menschen handeln, von der vernetzten Arbeit profitieren.



Verbesserung der Betreuungsarbeit vor Ort

Strukturelle Verbesserungen

Erkennen von Problemen und Schwachstellen durch Erhebung gemeinsamer Daten und Ermittlung des IST-Zustandes

Größere Einflussnahme auf das Geschehen vor Ort durch Bündelung von Interessen und Zielen sowie durch gemeinsame Sprach- und Handlungsplattform

Verbesserte Zusammenarbeit im Arbeitsalltag

Verbesserte Zusammenarbeit und Kommunikation durch persönliche Gespräche und Entwicklung von Verständnis für die Perspektive des anderen

Bessere Koordination und Steuerung von Maßnahmen, Aktionen und der Betreuungsarbeit

Direktere u. einfachere Konfliktlösung bzw. Vermeidung von Konflikten durch regelmäßigen persönlichen Austausch sowie Verständnis für die Situation der verschiedenen Akteure

Verbesserung der Betreuung bzw. Betreuungsvermeidung

Stärkung der ehrenamtlichen Betreuung, z.B. durch Ermittlung von Problemen, Bedürfnissen und erforderlichen Hilfestellungen mit dem Ziel der Anpassung der Angebote

Gemeinsame Erarbeitung von Konzepten zur Betreuungsvermeidung

Unkomplizierte Kommunikation und Zusammenarbeit bei der Vermittlung anderer Hilfen sowie Zusammenarbeit bei der Identifizierung von benötigten Hilfen und Installierung vor Ort



Verbesserte Ressourcennutzung

Zeitgewinn

Finanzielle Einsparungen

Informationsaus-
tausch durch
persönlichen und
unbürokratischen
Kontakt erfolgt
direkter

Gemeinsame
Konzepte zur guten
Einbindung und
Begleitung der
ehrenamtlichen
Betreuerinnen
verhindern
zeitintensive
Kommunikation

Optimierung von
Handlungs- und
Arbeitsabläufen
sowie Einigung
und Festlegung
auf Standards bei
der dienstlichen
Kommunikation
(Berichte,
Gutachten,
Rechnungslegung,
Entscheidungen,
etc.) vermeiden
Rückfragen

Umfassende
Problembetrach-
tung und Nutzung
unterschiedlicher
Erfahrungen
bieten schnellere
und nachhaltigere
Problemlösung

Gemeinsame Veranstaltungen und
Öffentlichkeitsarbeit fördern
Synergieeffekte



3. Beispiel zum Nutzen von Netzwerkarbeit für die am Betreuungswesen Beteiligten oder Warum macht Netzwerkarbeit Sinn?

Warum Netzwerkarbeit für alle Beteiligten sinnvoll ist, soll die nachfolgende kleine, teilweise überspitzt dargestellte Geschichte aufzeigen.

Alternative I (ohne Netzwerk):

Am 10.07.2016 um 15.00 Uhr hat die Vereinsbetreuerin Frau V. einen Termin mit dem ehrenamtlichen Betreuer Herrn E., der sich hilfeschend an den Betreuungsverein gewendet hat, da er sich mit der Führung seiner Betreuung überfordert fühlt.

Herr E. erzählt im Gespräch, dass er damals, als einziges Kind, selbstverständlich die Betreuung seiner kranken und alleinstehenden Mutter (Frau E.) übernommen habe. Kenntnisse über das Thema rechtliche Betreuung habe er nicht gehabt. Und nach der Bestellung hätte er sich dann mit allem ganz alleine geföhlt.

Zunächst hätte auch alles irgendwie funktioniert, doch mit zunehmendem Verlauf der Krankheit der Mutter seien die Anforderungen und der „Papierkram“ immer umfassender geworden. Nun sei die Mutter nach einem schweren Sturz auch noch ins Krankenhaus gekommen, und er müsse sich um eine Genehmigung durch das Gericht kümmern. Auch die Wohnung seiner Mutter hätte er nicht kündigen dürfen, stehe in einem Schreiben des Gerichtes, das er jetzt bekommen habe. Er verstehe das alles nicht mehr und möchte eigentlich auch nicht länger die rechtliche Betreuung der Mutter fortföhren.

Nach zweieinhalb Stunden Gespräch ist Frau V. klar, dass hier bei der Unterstützung von Herrn E. sehr viel Arbeit auf sie zukommen wird, um die Angelegenheiten zu klären. Diverse Gespräche folgen. Trotz intensiver Beratung in zahllosen Stunden teilt Herr E. später mit, dass er sich nicht mehr in der Lage sehe, die rechtliche Betreuung weiterzuführen. Er hätte nicht damit gerechnet, dass so viel Arbeit und Aufwand mit der rechtlichen Betreuung seiner Mutter verbunden seien.

Das Betreuungsgericht wird darüber in Kenntnis gesetzt. Richter G. und Rechtspfleger R. vom Betreuungsgericht erinnern sich gleich an diesen ehrenamtlichen Betreuer. Sie hatten Herrn E. in der Vergangenheit Erinnerungen schicken müssen. Und jetzt muss das notwendige Verfahren zum Wechsel des Betreuers eingeleitet werden. Richter G. denkt bei sich, dass es wünschenswert sei, den ehrenamtlichen Betreuern mehr Unterstützung anbieten zu können.

Einige Zeit später hat Frau B. von der Betreuungsstelle ein Schreiben des Betreuungsgerichtes auf ihrem Schreibtisch, welches sie auffordert, zum Verfahren von Frau E. Stellung zu nehmen und eine geeignete Betreuungsperson vorzuschlagen.

Frau B. äußert sich gegenüber ihrer Kollegin, dass es immer sehr ärgerlich sei, wenn ehrenamtliche Betreuer sich überfordert fühlen und deswegen ein Betreuerwechsel eingeleitet werden müsse. Gegebenenfalls müsse sie sogar einen Berufsbetreuer vorschlagen.

Die Berufsbetreuerin Frau M. wird auf Vorschlag der Betreuungsbehörde durch das Betreuungsgericht zur neuen Betreuerin von Frau E. bestellt. Nach ihrem Besuch im Pflegeheim schreibt Frau M. folgenden Vermerk in ihre Akten: „Frau E. geht es physisch zusehends besser. Dass ihr Sohn jetzt nicht mehr die rechtliche Betreuung führt, ist für Frau E. jedoch sehr belastend. Sie ist irritiert und kann nicht verstehen, warum sie nun eine neue Betreuerin hat und diese auch noch bezahlen muss.“



Wie wäre der Fall möglicherweise abgelaufen, wenn alle Beteiligten gut vernetzt gewesen wären?

Alternative II (mit Netzwerk)

Am 10.07.2016 um 15.00 Uhr hat die Vereinsbetreuerin Frau V. einen Termin mit dem ehrenamtlichen Betreuer Herrn E., der sich die neuen Informationsmaterialien zum Thema Betreuungsrecht bei Frau V. abholen möchte.

Herr E. bedankt sich im Gespräch noch einmal für die gute Begleitung durch den Betreuungsverein. Selbstverständlich habe er damals die Betreuung für seine alleinstehende und kranke Mutter (Frau E.) übernommen, auch wenn er noch keine Kenntnisse zum Thema rechtliche Betreuung gehabt habe. Aber bereits beim Betreuungsgericht sei er durch den Rechtspfleger über seine Aufgaben und Pflichten belehrt worden und habe im Verpflichtungstermin einen Flyer des Betreuungsvereins überreicht bekommen. Später wurde er dann auch noch von der Betreuungsstelle zu einer Einführungsveranstaltung eingeladen. Dort sei er ausführlich und umfänglich über das Thema Betreuungsrecht informiert worden und konnte auch Frau V. vom Betreuungsverein persönlich kennenlernen. Somit seien die ersten Hemmungen seinerseits überwunden worden und er habe sich nicht mehr mit der ganzen Angelegenheit alleine gefühlt. Und durch das Fortbildungsprogramm des Betreuungsvereins fühle er sich sehr sicher in der Betreuungsführung. Auch nach dem schweren Sturz seiner Mutter, dem damit verbundenen Krankenhausaufenthalt und dem anschließenden Umzug in ein Pflegeheim habe er die damit verbundenen Aufgaben (Antrag auf Genehmigung eines Bettgitters und der Wohnungskündigung) mit Unterstützung des Betreuungsvereins gut bewältigen können. Mit dem Betreuungsgericht gebe es keine Probleme. Zunächst habe er die amtlichen Schreiben nicht alle verstanden. Nach Kontakten mit Frau V. ließen sich etwaige Fragen stets klären, und auch zunächst unüberwindbar scheinende Probleme erwiesen sich als lösbar.

Am nächsten Tag findet die turnusmäßige Sitzung der örtlichen Arbeitsgemeinschaft nach § 4 Abs. 1 LBtG in Nordrhein-Westfalen statt, zu der die Betreuungsstelle immer Vertreter aus dem Betreuungsgericht, den Betreuungsvereinen und Berufsbetreuer/innen einlädt. Auf dieser Sitzung wird unter anderem dazu gesprochen, wie die Begleitung von ehrenamtlichen Betreuern, insbesondere Familienangehörigen, die rechtlich betreuen, so geschehen kann, dass es zu keiner Überforderung kommt.

Richter G. betont auf der Sitzung, dass das Zusammenspiel des Betreuungsgerichts, der Betreuungsbehörde und der Betreuungsvereine für ihn zu dieser Thematik von höchstem Wert sei. Nur so sei es möglich geworden, dass zum Beispiel Herr E. die ehrenamtliche Betreuung für seine Mutter auch bei auftretenden Schwierigkeiten weitergeführt habe und er seiner Aufgabe weiter gewachsen sei. Richter G. bekräftigt in der Runde, dass er Absprachen zu den verschiedenen Problemstellungen und Verfahren, die in der Arbeitsgemeinschaft getroffen werden, als sehr hilfreich ansieht.

4. Anregungen und Empfehlungen

§ 4 Abs. 1 Landesbetreuungs-gesetz (LBtG) – Arbeitsgemeinschaften

Die örtliche Betreuungsbehörde soll zur Förderung der Zusammenarbeit in Betreuungsangelegenheiten auf örtlicher Ebene eine Arbeitsgemeinschaft einrichten, in der die Betreuungsbehörde, die Betreuungsgerichte, Betreuungsvereine und Berufsbetreuer vertreten sind. Die Einbindung weiterer Beteiligter sowie der Erlass einer Geschäftsordnung bleibt der Arbeitsgruppe vorbehalten.



4.1 Ausgangslage

Die örtliche Betreuungsbehörde soll nach § 4 Abs. 1 LBtG eine Arbeitsgemeinschaft einrichten. Damit liegt hier für die Betreuungsbehörde ein konkreter Arbeitsauftrag vor. Dies ist, mit Blick auf den § 6 BtBG, der der Betreuungsbehörde eine strukturell-steuernde Aufgabe zum Aufbau und zur Gestaltung einer vernetzten Betreuungsstruktur zuweist, logisch und konsequent. Somit ist auch davon auszugehen, dass diese Aufgabe von Mitarbeiterinnen in den Betreuungsbehörden in ihrer Dienstzeit wahrgenommen wird.

Die Betreuungsgerichte sollten in der Arbeitsgemeinschaft nach § 4 Abs. 1 LBtG sowohl durch Richterinnen als auch durch Rechtspflegerinnen vertreten sein. Dabei ist anzustreben, dass die Teilnahme für diese als Dienstzeit gewertet wird.

Nach Möglichkeit sollten die im Landesbetreuungsrecht aufgeführten Akteure im Betreuungswesen Vertreterinnen in die Arbeitsgemeinschaft entsenden und persönlich benennen, damit über die regelmäßige Teilnahme Verbindlichkeit und Kontinuität hergestellt wird.

4.2 Personelle Ausstattung

Um den oben genannten Auftrag umsetzen zu können, sind in der Betreuungsbehörde ausreichende Ressourcen im personellen Bereich zu schaffen. Nähere Anhaltspunkte bieten die gemeinsamen „Empfehlungen zum Anforderungsprofil von Betreuungsbehörden“ des Deutschen Landkreistages und des Deutschen Städtetages mit Stand vom Mai 2015. Dort wird für die Gesamtheit der Aufgabe "Netzwerkarbeit zum Vollzug des Betreuungsbehördengesetzes" ein Zeitanteil von 20 % der Gesamtarbeitszeit einer Betreuungsbehörde als angezeigt angesehen.

Um Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft nach § 4 Abs. 1 LBtG zu initiieren, auf Dauer durchzuführen und die Wichtigkeit sowie den Nutzen für alle Beteiligten zu unterstreichen, sollte die Betreuungsbehörde die Abteilungs- oder Amtsleitung, die Dezernatsführung oder die Hauptverwaltungsbeamtin (und damit auch die Lokalpolitik) mit „ins Boot holen“. Bei der Begrüßung oder zu besonderen Themen kann die Beteiligung angestrebt werden, um Aufmerksamkeit und Interesse für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft nach § 4 Abs. 1 LBtG zu wecken.

4.3 Durchführung der Sitzungen

Nach § 4 Abs. 1 LBtG soll die örtliche Betreuungsbehörde zur Förderung der Zusammenarbeit in Betreuungsangelegenheiten auf örtlicher Ebene eine Arbeitsgemeinschaft einrichten, in der die Betreuungsbehörde, die Betreuungsgerichte, Betreuungsvereine und Berufsbetreuerinnen vertreten sind. Die Einbindung weiterer Beteiligter bleibt der Arbeitsgruppe vorbehalten. Die Betreuungsbehörde nimmt somit koordinierende Tätigkeiten für die Arbeitsgemeinschaft wahr, um die Vernetzung der Arbeit im Betreuungswesen sicher zu stellen. Das heißt unter anderem:

- Sie hält zwischen den Sitzungen Kontakt zu den Beteiligten.
- Sie nimmt Wünsche und Anregungen auf.
- Sie stellt Themen vor.
- Sie organisiert Räume und Referenten.
- Sie lädt zu den Sitzungen ein.
- Sie koordiniert die Moderation der Sitzungen und erstellt das Protokoll.

Dies entlastet die anderen Beteiligten. Im Vordergrund steht der Nutzen für die Teilnehmerinnen. Wenn es möglich ist, sollte die Betreuungsbehörde ein Team aus Personen bilden, die im LBtG als Teilnehmerinnen genannt sind. Dieses Team kann dann gemeinsam Themen finden, Sitzungen vorbereiten und durchführen, durch die Veranstaltung moderieren und Referentinnen finden. Termine, Ort und Uhrzeit können in der Arbeitsgemeinschaft nach § 4 Abs. 1 LBtG abgesprochen werden, damit eine möglichst hohe Beteiligung erreicht wird.



Die Teilnahme der im Gesetz genannten Institutionen und Berufsgruppen sollte für diese verpflichtend sein und somit als Arbeitszeit gelten. Dies ist nach Möglichkeit in die Stellenbeschreibungen aufzunehmen. Betreuungsvereine werden durch delegierte Vereinsberufsbetreuerinnen vertreten; aber auch die Teilnahme von Fach- oder Gebietsleiterinnen bis hin zur Geschäftsführung bzw. zum Vorstand bietet sich an. Wo die Teilnahme aller Vereinsbetreuerinnen und freiberuflichen Berufsbetreuerinnen nicht möglich oder nicht praktikabel ist (weil zum Beispiel die Gruppe dann wegen der Größe nicht mehr arbeitsfähig ist), benennen Betreuungsvereine und Berufsbetreuerinnen Vertreterinnen, die an den Sitzungen verbindlich teilnehmen. Diese kommunizieren Inhalte, Themen und Absprachen innerhalb ihrer Gruppengremien.

Die im § 4 Abs. 1 LBtG benannten Institutionen und Berufsgruppen können sich eine Geschäftsordnung geben (siehe Anlage: Muster einer Geschäftsordnung von der Überörtlichen Arbeitsgemeinschaft für das Betreuungswesen in Nordrhein-Westfalen). Hier kann auch die Häufigkeit der Sitzungen pro Jahr festgelegt werden. Mindestens eine Sitzung, idealerweise zwei bis vier Sitzungen im Jahr werden für sinnvoll erachtet.

Es können Unterarbeitsgruppen zu bestimmten Themen gebildet werden. Diese bereiten die Sitzungen zum Beispiel fachlich vor, formulieren Handlungsempfehlungen oder legen gemeinsame Standards fest. Auch für solche Unterarbeitsgruppen sollte die Betreuungsbehörde die Koordination der Aufgaben übernehmen und an den Treffen teilnehmen.

Die Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft nach § 4 Abs. 1 LBtG richtet sich nach der Zuständigkeit der Betreuungsbehörde und bezieht sämtliche Amtsgerichte im Zuständigkeitsbereich mit ein. Aus organisatorischen Gesichtspunkten kann es sinnvoll sein, dass sich mehrere kleine Betreuungsbehörden innerhalb eines Kreises zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammenschließen.

Eine gute Zusammenarbeit zwischen Betreuungsbehörde und Betreuungsgericht erhöht die Akzeptanz der Arbeitsgemeinschaft nach § 4 Abs. 1 LBtG und die Bereitschaft zur Teilnahme. Wenn zum Beispiel die Betreuungsbehörde dem Betreuungsgericht Betreuerinnen sowie Verfahrenspflegerinnen vorschlägt, erhöht sich die Akzeptanz der Arbeitsgemeinschaft bei diesen Gruppen. Sie sind dann eher an einer Teilnahme interessiert.

Die Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft nach § 4 Abs. 1 LBtG können dann auch als „Kontakt- und Kennenlernbörse“ genutzt werden (häufig im informellen Teil). Ist die Anzahl der Berufsbetreuerinnen im Bereich einer Betreuungsstelle also nicht zu hoch und die Arbeitsgruppe nach § 4 Abs. 1 LBtG noch arbeitsfähig, bietet es sich an, immer alle Berufsbetreuerinnen einzuladen.

Weitere Teilnehmerinnen, gegebenenfalls auch auf Themen bezogen, könnten beispielsweise sein:

- Betreuungsbedürftige Menschen (dort, wo es gibt, auch Selbsthilfegruppen von rechtlich betreuten Menschen)
- ehrenamtliche rechtliche Betreuerinnen als Sprecherinnen einer Vertretung bzw. Organisation aller Ehrenamtlichen in einer Stadt oder einem Kreis
- Betroffenenverbände
- Vertreterinnen oder Sprecherinnen von Selbsthilfegruppen (z.B. aus dem Bereich der psychisch Erkrankten, der geistig, seelisch, körperlich behinderten Menschen, etc.)
- Sprecherinnen bzw. Vertreterinnen von Einrichtungen der Eingliederungshilfe, der Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen aus dem Lebensumfeld rechtlich betreuter Menschen (Betreutes Wohnen, Tagespflegen, Kurzzeitpflegen, Wohnungsloseneinrichtungen, Frauenhäuser, Werkstätten für Menschen mit Behinderung etc.)
- Sozialdienste und Vertreterinnen der Krankenhäuser



- Sozialpsychiatrischer Dienst des Gesundheitsamtes
- Ordnungsbehörde / Polizei / Feuerwehr (wenn von dort Unterstützung bei Zwangsmaßnahmen erfolgt)
- Mitarbeiterinnen der WTG-Behörden („Heimaufsicht“)
- sozialpolitische Sprecherinnen der im Rat / im Land-/ Kreistag vertretenen Parteien / Fraktionen etc.
- Amtsärztinnen, Vertreter Gesundheitsamt oder entsprechender Fachdienste
- Vertreterinnen Stadtverwaltung (Sozial- und Grundsicherungsämter)
- städtische Vermieter
- Vertreterinnen von Kranken- und Pflegekassen
- Bezirksrevision des Landgerichtes
- weitere Betreuungsgerichte
- kommunal Beauftragte/ Beiräte für behinderte Menschen etc.
- Landesbetreuungsämter

4.4 Themen

Themen für die Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft nach § 4 Abs. 1 LBtG ergeben sich aus den örtlichen Gegebenheiten, der Art der Zusammenarbeit der Beteiligten und aus aktuellen Anlässen. Die Auswahl der Themen ist dabei auch abhängig von der Anzahl der Sitzungen pro Jahr. Sinnvoll ist, dass die Themen alle beziehungsweise eine Vielzahl der Beteiligtenberühren.

Oft hilft es, Verständnis untereinander zu schaffen und Vorurteilen vorzubeugen, wenn Beteiligte ganz praktisch aus ihrem Arbeitsleben und ihren Schnittstellen zum Betreuungsrecht berichten.

Mögliche Inhalte sind:

- aktuelle Gesetzesänderungen (nicht nur im Betreuungsrecht)
- aktuelle Urteile
- Voraussetzungen, Organisation und Durchführung von Zwangsmaßnahmen
- Abgrenzung / Schnittstellen zum Psychisch-Kranken-Gesetz
- Sachverhaltsermittlung
- verschiedene Aufgabenkreise
- Abgrenzung rechtlicher zu sozialer Betreuung
- Betreuungsvermeidung
- neue Hilfeinrichtungen
- Informationen über Krankheitsbilder und deren Auswirkungen
- Abstimmung zu Verfahrensabläufen

Es ist sinnvoll, dass in jeder Sitzung die Beteiligten nach Themenwünschen befragt werden und deren Mitwirkung an der Umsetzung dieser Themen angeboten wird.

Unter der Prämisse der Vernetzung bietet es sich an, auch andere Beteiligte im Betreuungswesen zu Themen zu befragen. Zum Beispiel können die Landesbetreuungsämter zu bestimmten Fragestellungen Auskunft geben und thematisch einbezogen werden.

4.5 Öffentlichkeitsarbeit

Öffentlichkeitsarbeit für betreuungsrechtliche Themen ist auf Dauer unverzichtbar. Die inhaltliche Arbeit der Arbeitsgemeinschaft nach § 4 Abs. 1 LBtG sollte der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Öffentlichkeit kann aber erst dann hergestellt werden, wenn diese vorher im persönlichen Kontakt mit den Beteiligten bereits besprochen wurde und Inhalte abgestimmt sind. Darüber hinaus muss Pressearbeit an die Sitzungen und deren Themen gekoppelt werden. Es versteht sich von selbst, dass öffentliche Äußerungen mit der zuständigen Pressestelle in der Behörde abgestimmt werden.



Beispielsweise bieten sich folgende Inhalte an:

- das Foto einer Referentin mit entsprechender Bildunterschrift im Nachgang zu einer Sitzung
- Berichte über (anonymisierte) Einzelfälle
- Nutzen von rechtlicher Betreuung
- Informationen über Vor- und Nachteile von Vollmachten
- statistische Zahlen aus dem Betreuungsbereich
- eigene Fachtagungen, Konferenzen etc.

Betreuungsbehörden sollten darüber hinaus auch an die Öffentlichkeitsarbeit im eigenen Haus denken. Vorträge im Rahmen einer „gesunden Mittagspause“ für Kolleginnen oder Artikel in internen Newslettern, Mitarbeiterzeitschriften oder auf internen Foren sind hierfür gute Möglichkeiten.

4.6 Finanzielle und räumliche Ausstattung

Eine finanzielle Ausstattung der Betreuungsbehörde für die Durchführung der Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft nach § 4 Abs. 1 LBtG ist nicht zwingend erforderlich, wäre aber sinnvoll.

Entsprechende Räume für die Durchführung von Sitzungen können in der Regel ohne Kosten in der eigenen Verwaltung gebucht werden.

Es bietet sich auch an, Räumlichkeiten außerhalb der eigenen Verwaltung zu nutzen. Hier könnten unter Umständen Gerichte, Wohlfahrtsverbände, Krankenhäuser, Einrichtungen der Alten- oder Eingliederungshilfe Gastgeber sein.

In Stadtteilen sowie Quartieren oder in der Fläche eines Kreises könnten Sitzungen in Stadtteilzentren, Bewohnertreffs, Kirchengemeinden, Werkstätten, Unterkünften, Selbsthilfe- oder Gesundheitshäusern, etc. stattfinden. Dies erhöht möglicherweise den Aufwand für die Organisation und Durchführung der Veranstaltung, würde aber dafür zusätzliche Chancen in Bezug auf Öffentlichkeitsarbeit und in der Wahrnehmung der Arbeit vor Ort bieten.

Referentinnen können aus dem eigenen Teilnehmerkreis oder den eigenen Verwaltungen herausgefunden werden. Oftmals erhalten zum Beispiel Beratungsstellen, soziale oder gesundheitliche Einrichtungen Fördermittel des Kreises oder der Stadt und können somit kostenfrei für einen Fachvortrag oder themenbezogen für die Teilnahme an Sitzungen gewonnen werden.

Existiert ein Team, welches für Organisation und Durchführung der Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft nach § 4 Abs. 1 LBtG zuständig ist, sollten Teile des Budgets diesem für eigene Schulungsmaßnahmen, Durchführung von Arbeitssitzungen, Möglichkeit von Hospitationen, etc. zukommen.



5. Fazit

Die Durchführung regelmäßiger Sitzungen nach § 4 Abs. 1 LBtG ist wünschenswert.

Die Organisation und die Durchführung der Sitzungen sollten unter der Regie und Federführung der Betreuungsbehörden erfolgen. Dies gewährleistet die Kontinuität der Arbeitsgemeinschaft, insbesondere dann, wenn einige im Betreuungswesen tätige Akteure noch nicht regelmäßig an den Sitzungen teilnehmen.

Die Betreuungsbehörden verfügen in der Regel über die besten Kenntnisse der Betreuungslandschaft in ihrer Stadt oder ihrem Kreis und könnten somit alle am Betreuungswesen beteiligten Personen und Institutionen am besten für die Teilnahme an den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft gewinnen.

Die Teilnahme an den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft darf nicht von einzelnen engagierten Personen innerhalb der Institutionen abhängig sein. Sie muss von allen involvierten Stellen als eine notwendige Einrichtung anerkannt werden.

Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Geschäftsordnung zu nutzen, um den Organisationsaufwand (zum Beispiel: Vorbereitung der Tagesordnung, Protokollführung) auf mehrere Mitglieder der AG zu verteilen.

Für das Betreuungswesen in einer Stadt oder einem Kreis ist der Nutzen der Sitzungen nach § 4 Abs. 1 LBtG unabhängig von der Anzahl der Teilnehmenden oder Institutionen.

Es ist sinnvoll und dient der konstruktiven Weiterentwicklung, wenn Argumente, die gegen die Implantierung einer Arbeitsgemeinschaft nach § 4 Abs. 1 LBtG angeführt werden, beachtet und diskutiert werden.

Die Erfahrung vieler Städte und Kreise, in denen regelmäßige Sitzungen nach § 4 Abs. 1 LBtG stattfinden, haben gezeigt, wie gewinnbringend und hilfreich solche Arbeitsgemeinschaften im Interesse aller im Betreuungswesen tätigen Personen sind. Sie bieten zum Beispiel ein Podium, um die Belastbarkeit sogenannter „anderer Hilfen“ im Sinne von § 4 Abs. 2 BtBG neue Fassung zu diskutieren.

Durch den fachlichen Austausch aller am Betreuungswesen beteiligten Akteure werden strukturelle Verbesserungen erreicht und die Zusammenarbeit gestärkt. Wege zur Betreuungsvermeidung können abgestimmt und unterstützende Maßnahmen zur Führung von rechtlichen Betreuungen entwickelt werden. Wenn sich die Beteiligten über gemeinsame Ziele und Aufgaben verständigen, führt dies dazu, dass Ressourcen besser genutzt werden.

Letztendlich profitieren die betreuungsbedürftigen Menschen von einer funktionierenden Netzwerkarbeit.

Anlagen

- Muster einer Geschäftsordnung
- Gemeinsames Ministerschreiben des Sozial- und Justizministeriums



Anlage 1

Muster einer Geschäftsordnung für die Arbeitsgemeinschaft nach § 4 Abs. 1 Landesbetreuungsgesetz (LBtG) NRW

§ 1 – Name und Organisation

1. Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft nach § 4 Landesbetreuungsgesetz / LBtG) der Stadt / im Kreis
2. Die Arbeitsgemeinschaft ist ein Zusammenschluss von Betreuungsstelle(n), Betreuungsgericht(en), Betreuungsverein(en), hauptberuflich tätigen rechtlichen Betreuern/-innen, sonstigen Fachkräften sozialer Institutionen und Einrichtungen sowie in der rechtlichen Betreuung tätigen Personen in
3. Die Geschäftsführung obliegt der Betreuungsstelle der Stadt / dem Kreis
4. Die Arbeitsgemeinschaft wählt aus ihrer Mitte jeweils eine/n Sprecher/in aus den Tätigkeitsbereichen Betreuungsgericht, Betreuungsverein und hauptberufliche rechtliche Betreuung. Diese bilden zusammen mit den Leitern/innen / Verantwortlichen der Betreuungsstelle(n) bei der Stadt / dem Kreis ein Team. Die Mitglieder des Teams werden für jeweils 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Leiter/innen / Verantwortlichen der Betreuungsstelle(n) bei der Stadt / dem Kreis sind ständige Mitglieder des Teams.

§ 2 – Zielsetzung

Die Arbeitsgemeinschaft fördert den gegenseitigen Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen den Beteiligten Fachdisziplinen in der Stadt / im Kreis

Zur Weiterentwicklung der rechtlichen Betreuungsarbeit in der Stadt / dem Kreis entwickelt sie Vorschläge/Konzepte, z. B. zur Verbesserung der Koordination und Kooperation zwischen allen in der rechtlichen Betreuungsarbeit Tätigen – insbesondere unter dem Einsatz „anderer Hilfen“ - sowie zur Gewinnung, Schulung und Fortbildung rechtlicher Betreuer/innen.

§ 3 – Sitzungen

1. Die Arbeitsgemeinschaft trifft sich bei aktuellem Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr zu ihren Sitzungen. Die Sitzungen werden vom Team, unter Berücksichtigung von Anregungen der Arbeitsgemeinschaft, inhaltlich vorbereitet. Die Leitung obliegt einem Mitglied des Teams.
2. Zu den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft werden eingeladen:
 - a) Betreuungsrichter/innen und
 - b) in Betreuungssachen tätige Rechtspfleger/innen der zuständigen Amtsgerichte
 - c) Mitarbeiter/innen der Betreuungsstelle(n) der Stadt / dem Kreis



- d) hauptberuflich und ehrenamtlich in der rechtlichen Betreuung tätige Betreuer/innen
- e) Mitarbeiter/innen der in / im tätigen Betreuungsvereine

Regelmäßig oder bei Bedarf werden eingeladen:

- f) rechtlich betreute Menschen bzw. Selbsthilfegruppen von rechtlich betreuten Menschen
 - g) Vertreter/innen der zuständigen psychiatrischen Krankenhäuser
 - h) Vertreter/innen des zuständigen Sozialpsychiatrischen Dienstes
 - i) Vertreter/innen der zuständigen Sozial- und Grundsicherungsämter sowie der Jobcenter
 - j) Vertreter/innen der im Stadt/ Kreisgebiet bestehenden Altenhilfe und Pflegeheime
 - k) Vertreter/innen von Werkstätten für Menschen mit Behinderung(en)
 - l) Vertreter/innen von Einrichtungen in denen Menschen mit Behinderung(en) leben
- sowie Vertreter/innen anderer Institutionen, die für die Arbeit im Betreuungswesen relevant sind.
3. Die Arbeitsgemeinschaft beschließt im Rahmen dieser Ordnung mit einfacher Mehrheit der insgesamt abgegebenen Stimmen.
 4. Von der durchgeführten §-4-Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen und allen Beteiligten zur Verfügung zu stellen. Das Protokoll wird durch die Teilnehmer/innen nach alphabetischer Reihenfolge der Namen erstellt.

Stadt / Kreis, den



Anlage 2

Justizministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister



Justizministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf
Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 26. Juni 2015
Seite 1 von 2

Landrätinnen und -räte der Kreise
in Nordrhein-Westfalen,

Oberbürgermeisterinnen und -meister
der kreisfreien Städte
in Nordrhein-Westfalen und

Bürgermeisterinnen und -meister
der großen kreisangehörigen Städte
in Nordrhein-Westfalen

Herr Dr. Schröder
Telefon 0211 8792-346
Telefax 0211 8792-454
axel.schroeder@jm.nrw.de
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw.de

Herr Busse
Telefon 0211 855-3451
Telefax 0211 855-3736
svan.busse@maia.nrw.de
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf
poststelle@maia.nrw.de
www.maia.nrw.de

Sitzungen der örtlichen Arbeitsgemeinschaften im Betreuungswesen i.S.v. § 4 LBtG NW

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen ist es ein wichtiges Anliegen, das Bewusstsein der Gesellschaft für ein im Interesse aller liegendes eigenverantwortliches und selbstbestimmtes Leben durch die Stärkung der ehrenamtlichen Betreuung, des Einsatzes von Vorsorgevollmachten und der Betreuungsvereine zu schärfen.

Hierfür und für alle in Zusammenhang mit dem Betreuungsrecht stehenden Fragen ist eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung auf regionaler Ebene nach übereinstimmender Bewertung aller für das Betreuungswesen verantwortlichen Akteure von wesentlicher Bedeutung.

Das Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes (Landesbetreuungs-gesetz - LBtG) sieht deshalb in § 4 vor, dass die örtlichen Betreuungsbehörden zur Förderung der Zusammenarbeit in Betreuungsangelegenheiten auf örtlicher Ebene eine Arbeitsgemeinschaft einrichten sollen, in der die Betreuungsbehörden, Gerichte und Betreuungsvereine vertreten sind.

